

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Gruibingen am 08. April 2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

-Gebührenverzeichnis-

1) Bestattungsgebühren

Für die Bestattung von

Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	620,00 €
Personen unter 10 Jahren	350,00 €
Bestattungsaufsicht je	65,00 €

Für Bestattungen an, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von je 100 % erhoben.

Beisetzung von Aschen

regelmäßig	160,00 €
Bestattungsaufsicht	65,00 €

Für die Beisetzung von Urnen an, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von je 100 % erhoben.

2) Grabberechtigungs- und Grabnutzungsgebühren

a) Grabberechtigungsgebühr

Überlassung eines Reihengrabes

- für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren. 1.160,00 €
- für Personen unter 10 Jahren 570,00 €
- Überlassung eines Urnenreihengrabes 380,00 €

b) Grabnutzungsgebühr

Wahlgrab, je Doppelgrabfläche 2.480,00 €
für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

3) Gebühr für die Grabeinfassungen

- | | |
|--------------------|----------|
| • Einzelgrabstätte | 310,00 € |
| • Doppelgrabstätte | 415,00 € |
| • Kindergrab | 230,00 € |
| • Urnengrab | 170,00 € |

4) Auswärtigenzuschlag

Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 4 zu allen Gebührentatbeständen 50 %.

5) Sonstige Leistungen

- Benutzung der Leichenhalle als Einzelinanspruchnahme 100,00 €
- Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen wird nach dem zeitlichen Aufwand der Gemeindearbeiter und der Maschinenstunden zu den jeweiligen Stundensätzen berechnet.

§2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gruibingen, den 10.04.2014

Roland Schweikert, Bürgermeister